

1. Änderungssatzung zur

Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus –Abwassersatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3 S. 14) des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.1999 (GVBl. I S. 66), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414,) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am die folgende 1. Änderungssatzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus (Abwassersatzung) vom 04.04.2005, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2005 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 16.04.2005 Nr. 5) wird wie folgt geändert:

Der § 2 – Erfüllungsgehilfe und Verwaltungshelfer der Stadt Cottbus, der § 4 – Begriffsbestimmungen, § 6 – Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts werden wie folgt neu gefasst:

§ 2 Erfüllungsgehilfe und Verwaltungshelfer der Stadt Cottbus

(1) Die Stadt Cottbus bedient sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungsvertrages zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Abwasserableitung und der Abwasserreinigung der von ihr gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer.

(2) Für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von nicht separierbarem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen bedient sich die Stadt Cottbus der ALBA Cottbus GmbH als Erfüllungsgehilfe.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser -

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in

seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser), sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Abwasserkanal -

Kanal zur Ableitung des Abwassers aus den Anschlusskanälen.

Anschlusskanal -

Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Abwassers von der Grundstücksgrenze bis zum Abwasserkanal.

Anschlussnehmer -

sind

- a. natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlage besteht
- b. der oder die Erbbauberechtigten. Er / sie treten an die Stelle des / der Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- c. anstelle des / der Grundstückseigentümer der oder die Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht, dinglich Berechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.
- d. Ab 01.01.2004 gilt abweichend von den Absätzen a-c, dass für Kleingartenanlagen der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung der Anlage oder eines Teiles der Anlage Berechtigte der Anschlussnehmer ist. Der Anschlussnehmer des Grundstückes nach Absatz a-c ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung der Anlage oder eines Teiles der Anlage Berechtigte zu geben. Bei Kleingartenanlagen iSd Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist der Zwischenpächter iSd § 4 Abs. 2 BKleingG Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

Brauchwasser-

ist Betriebswasser, d.h. nutzbares Wasser ohne Trinkwasserqualität.

Grauwasser-

ist schwach verschmutztes Wasser, das unter bestimmten Voraussetzungen als Brauch- bzw. Betriebswasser wieder verwendet werden kann.

Grundstück -

ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

Grundstücksabwasseranlage -
alle Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung und evtl. Vorbehandlung von Abwasser auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.

Grundstückskläreinrichtungen-
sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je Tag gemäß DIN EN 12566-1.

Grundstücksleitung -
Abwasserleitung des Anschlussnehmers bis zur Grundstücksgrenze.

Hebeanlage
ist ein Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage, um unter der Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Indirekteinleiter -
sind alle Einleiter, die ihr Abwasser nicht direkt in eine Vorflut ableiten sondern indirekt über die öffentliche Abwasseranlage in die Vorflut ableiten.

Kleingartenanlagen/Kleingärten
Kleingartenanlagen sind Gärten, die dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung - insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen - und in einem flächenmäßigen Verbund mit gleichartig genutzten Arealen liegen. Der Kleingarten kann dem Bundeskleingartengesetz unterliegen. Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen werden den Parzellen in Kleingartenanlagen gleichgestellt.

Niederschlagswasser-
ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Nicht hierunter fällt Niederschlagswasser i. S. von § 64 Abs. 2 Nummer 3 BbgWG.

Öffentliche Abwasseranlagen -
sind alle von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen zur Sammlung, Fortleitung, Behandlung und Einleitung und Entsorgung von Abwasser.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören, das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- Leitungsnetz mit je nach örtlichen Verhältnissen getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennsystem) und/oder gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischsystem), die Anschlusskanäle, Pumpstationen und Rückhaltebecken und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz
- alle Anlagen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Klärwerk und ähnliche Anlagen
- die Anlagen und Betriebsteile für die Entleerung und den Transport von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen.

Grundstücksanschluss –
Der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. Die Öffentlichkeit des Grundstücksanschlusses endet

- a) an der Grundstücksgrenze
- b) an sonstigen Übergabepunkten in Abstimmung mit der Stadt (z. B. bei Druckentwässerung).

Revisionsschacht -

Schacht nahe der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Durchführung von Kontroll- und Reinigungsarbeiten.

Rückstauebene-

ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauebene gilt:

- die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes bei der Gefälleentwässerung und
- bei allen Sonderentwässerungsverfahren die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln der Abwässer auf dem Grundstück

Sammelgruben -

sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Abwässern. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein. Im Übrigen müssen sie den sonstigen Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 entsprechen. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, gewartet, geleert und instand gehalten werden können.

Schmutzwasser -

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

Zentrale öffentliche Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten -

sind abflusslose Sammelgruben in Wohnungsbaustandorten, bei denen die Entsorgung für mehrere Anschlussnehmer über eine zentrale abflusslose Sammelgrube erfolgt.

§ 6 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss sich die öffentliche Abwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück befinden. Die Stadt Cottbus kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann die Stadt Cottbus den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches auf Grund seiner Inhaltsstoffe

- die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet,
- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der Abwasseranlage gefährdet, erschwert oder behindert,

- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet, erschwert oder verteuert,
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird. Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann die Stadt Cottbus die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

-

(3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

a.

Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, soweit sie nicht im geringen Umfang übliche Bestandteile der häuslichen Abwässer sind. Hierzu gehören z. B.:

- Schutt, Asche, Müll, Glas, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien,
- Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
- Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe,
- der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig, wenn die Bestimmungen und Richtwerte des ATV-Merkblattes M 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

b.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.

c.

Das Einleiten von Grund-, Quell- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer in Regenwasser- oder Mischwassernetze werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.

(4) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1.	Allgemeine Parameter	
1.1	Temperatur	max. 35 Grad C
1.2	ph-Wert	6,5 - 10,0
1.3	absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10,0 ml/l
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1	Organische halogenfreie Lösungsmittel (m. Wasser mischbar und biologisch abbaubar)	5,0 g/l
2.2	Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
2.3	Phenole (Index)	20,0 mg/l
2.4	Kohlenwasserstoffe nach DIN 38 409 H 18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20,0 mg/l
2.5	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z. B. organische Fette)	250,0 mg/l
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1	Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100,0 mg/l
3.2	Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10,0 mg/l
3.3	Cyanide, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
3.4	Cyanide, gesamt	20,0 mg/l
3.5	Sulfate	600,0 mg/l
3.6	Sulfid	2,0 mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)	
4.1	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2	Arsen (As)	0,5 mg/l
4.3	Barium (Ba)	5,0 mg/l
4.4	Blei (Pb)	1,0 mg/l
4.5	Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
4.6	Chrom (Cr)	1,0 mg/l
4.7	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
4.8	Cobalt (Co)	2,0 mg/l
4.9	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
4.10	Nickel (Ni)	1,0 mg/l
4.11	Selen (Se)	2,0 mg/l
4.12	Silber (Ag)	1,0 mg/l
4.13	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
4.14	Zinn (Sn)	5,0 mg/l

4.15 Zink (Zn)

5,0 mg/l

(5) Höhere Konzentrationen als im Absatz 4 zugelassene bedingen eine Vorbehandlung von Abwasser auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen.

(6) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

(8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen, der Stadt Cottbus ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.

(9) Die Stadt Cottbus behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs. 4 genannten festgesetzt werden.

(10) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist dem Verwaltungshelfer bzw. der Stadt Cottbus unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 2

§ 16 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Cottbus,

Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus